

genossen werden, weshalb noch heute an den Sonntagen der Fastenzeit die oratio super populum entfällt.

Dhlstorf.

Dr. Gscheidlinger.

VII. (*Usus scientiae ex confessione.*) Im I. Heft dieses Jahrganges der „Quartalschrift“ S. 104 bis 105 finden sich zwei beachtenswerte Fälle quoad hanc materiam, die wir mit der Instruction des S. Officium vom 9. Juni 1915 in Einklang bringen möchten. Ein Kind will die ganzen Muttergotteslieder „als Buße“ aufbekommen haben; es kann nicht fertig werden. Die Mutter beschwert sich beim Beichtvater und dieser läßt dem Kind sagen, er habe die Muttergotteslitanei gemeint. Er meint eben, der Nichtgebrauch der Kenntnis aus der Beicht verpflichte nicht mit entsprechend großem Nachteil des Beichtlings. Dies könnte hier und da zufolge irrtümlicher Anschauungen zu unliebsamen, wenn nicht gefährlichen Folgen führen.

Der andere Fall: Der Rektor einer Kirche weiß aus der Beicht eines Priesters und einer anderen Person, daß die Beicht der letzteren beim ersteren mit großen Gefahren für die Seele des Priesters verbunden sei. Aus demselben Grunde wie oben hält er es für zulässig, als die Person zu beichten verlangt und er nicht die Zeit dazu hat, einen anderen Priester außer dem in Frage stehenden zu rufen — *ceteris paribus*. Da hier keinerlei Eröffnung, sondern lediglich ein rein negativer *usus scientiae* stattfindet und die Theologen nur einen *usus* verbieten, der dem Beichtling irgend lästig fallen könnte, so mag dies gewiß hingehen; indes hätte ich einen Ausweg vorgeschlagen: Entweder meldet mir jemand anderer, z. B. der Küster, daß die betreffende Person beichten will oder die Person selbst. Im ersten Falle sage ich ihm, er möge irgend einen Geistlichen rufen, der Zeit hat. Im anderen Falle sage ich der Person, welche Priester anwesend sind, sie möge wählen. Ist es ihr einerlei, dann handle auch ich in Wahrheit so, als ob es mir einerlei wäre: ich rufe den, der mir in den Burs kommt, oder den, dessen Tür mir zunächst ist, oder den, der am ehesten Zeit hat. Dann habe ich keinen Gewissenszweifel.

Was aber den Fall mit dem Kind betrifft, so lehren die Autoren, die Bekanntgabe einer sehr geringen Buße sei ebensowenig eine *violatio sigilli* wie die allgemeine Bemerkung: „Er hat nur läßliche Sünden gebeichtet“, wogegen die Bekanntgabe des geringsten veniale Todsünde sei. Demnach wäre der Fall von selbst erledigt. Hier ist aber Grund zu einer näheren Erörterung. Der Priester verlegt sicher das Siegel, wenn er sagt, er habe jemand die winzige Buße auferlegt, auch sogar nur einmal das Schutzgebet zu verrichten: „O Jesus, sanftmütig und demütig von Herzen, mache mein Herz nach deinem Herzen“; oder: „O Herr, gib mir mehr Geduld“ — denn der Schluß auf leichte Fehler gegen diese Tugenden liegt auf der Hand, sowie die Buße: „Meine Mutter, bewahre mich vor der Todsünde“ min-

destens Versuchungen zu schweren Sünden vermuten läßt, was doch geheim bleiben muß!

Mit den Worten der Instruktion: „ne quid umquam . . . ad confessionis sacramentalis materiam pertinens quavis forma et quovis sub praetextu, ne obiter quidem et nec directe neque indirecte . . . attingere audeant“ ist die geschilderte Handlungsweise unvereinbar. Denn die sakramentale Buße ist nun einmal per se et absolute loquendo materia sigilli oder, um den Wortlaut der Instruktion beizubehalten, „ad materiam pertinens“! Zufolge der oberwähnten Instruktion getraute ich mich nicht zu sagen: „Er hat nur ganz geringe Sünden gebeichtet“, oder: „Ich habe ihm nur eine ganz kleine Buße gegeben“; es geht dies niemand etwas an und ich habe das nicht zu sagen! Angenommen, der Beichtling hat Todsünden, die seiner Umgebung bekannt sind, begangen, aber nicht gebeichtet oder zwar heimlich, ohne Wissen seiner Umgebung anderswo früher schon gebeichtet und ich rede so: Was denken seine Bekannten über ihn? Und — was denkt er über mich, wenn er es erfährt und seine Umgebung ihm vorwirft, er habe sakrilegisch gebeichtet und ihn — nicht zur heiligen Kommunion vom Hause fortgehen lassen will? Also weg mit allen Tüfteleien: hier ist wirklich „der Rest Schweigen“ (post confessionem).

Im praktischen Falle ist die Besorgnis nicht ungerechtfertigt, daß es beim Kinde jetzt oder später, wenn es heranwächst, mindestens Befremden erregt, daß der Beichtvater die Buße überhaupt bekanntgibt, so sehr dies begründet erscheint: es entsteht nur zu leicht ein scandalum pusillorum (auch bei anderen, die davon erfahren), daß über die Beicht überhaupt geredet wird, mit der Angst: „Wenn der Herr Katechet die Buße schon aussagt, sagt er am Ende doch auch mehr!“ Gerade das aber will die mehrerwähnte Instructio ja treffen! — Wenn ich es eher zulassen muß, daß eine Stadt in die Luft gesprengt wird, ehe ich am sigillum rühre, so muß ich auch das kleinere Ungemach des Kindes zulassen, das zu lange Buße betet.

Findet sich hier aber gar kein Ausweg? O, doch! Entweder ist es doch möglich, die Erlaubnis des Kindes zu erhalten, „ihm nur über die Buße etwas zu sagen“ und dann aufzuklären; oder — „es solle vorläufig gar nichts mehr beten und bei der nächsten Beichtgelegenheit bei mir erscheinen ohne alle Angst“ u. s. w. — Ich getraute mich sogar etwas viel Einfacheres: ich stelle mir vor, ich bin Katechet des Kindes oder auch nur Priester — aber nicht sein Beichtvater — und erfahre, in welches „Verhängnis“ es durch seinen Irrtum geraten ist. Es ist richtig, ich kann extra confessionem nicht das Urtheil des Beichtvaters ändern und die Buße abkürzen; aber ich kann und soll einen casus conscientiae lösen. Eine Pflicht, die durch sozusagen nichts begründet ist, ist praktisch null; es gibt tatsächlich keinen stichhältigen Grund zur Annahme, der Priester habe einem Kind eine so lange Buße auferlegt; wäre es ein Erwach-

fener, so riete ich ihm, in der Beicht um eine commutatio poenitentiae zu bitten (denn bei einem adultus ist die Auferlegung einer größeren Buße möglich, obschon man keine so absonderliche wählen wird); das Kind aber stelle ich einem Pönitenten gleich, der seine Buße nicht mehr weiß und sicher seiner Pflicht genügt, wenn er ein beiläufiges Aequivalent geleistet hat: ich sage oder lasse dem Kind sagen *tuta conscientia*: „Kind, du hast wahrscheinlich falsch verstanden; höre jetzt nur auf damit; es ist schon genug!“ Genau dasselbe würde ich ihm auch sagen, wenn es bei mir selbst gebeichtet hätte; ich weiß einfach von der Beicht nichts mehr. Ist dies nicht einfacher et nulla est reliqua difficultas? Ich möchte nur bemerken, daß ich Schulkindern keine Vitaneien aufgebe.

Allerdings hat der erwähnte Beichtvater objektiv sicher nur lässlich, subjektiv propter conscientiam perplexam (helfen und zugleich schweigen sollen!) wohl überhaupt nicht gesündigt.

Wien.

Franz Kett, Religionslehrer.

VIII. (Genugtuung und Beichtstiegel.) Bei Standesexerzitien von Frauen sagte der Leiter dem Kooperator, daß er bei Onanismus den Pönitenten den Verkauf von Heidenkindern auferlege. Da diese Geldleistung doch nicht gut im Beichtstuhl stattfinden konnte, wurde der Exerzitienleiter fleißig in seiner Wohnung aufgesucht — wobei allerdings nicht alle in dieser Absicht kommen mußten. Nach Schluß der Exerzitien kam auch ein Ehepaar, deren Ehe bisher kinderlos war, zum Kooperator und ersuchte ihn, ihr das Geld zum Verkauf eines Heident Kindes fortzuschicken. . . Mit Rücksichtnahme auf die Landverhältnisse schließt diese Art der Genugtuung evident eine Gefahr für das Beichtgeheimnis ein.

Stift St. Florian.

Prof. Dr. Josef Hollnsteiner.

IX. (Ablutio digitorum bei Vinationsmessen.) Zu den unter dem Titel: *Ieiunium naturale* im I. Heft des Jahrganges 1922 besprochenen Fällen sei folgendes bemerkt als Ergänzung:

Die im Jahre 1920 erschienene Editio typica des Missale Romanum enthält: Die 25. Decembris: In Nativitate Domini folgende neue Rubrik: „In prima et secunda Missa, si Sacerdos aliam Missam sit celebraturus, sumpto divino Sanguine, non purificat neque abstergit Calicem, sed eum ponit super Corporale, et Palla tegit; dein, junctis manibus, dicit in medio Altaris: Quod ore sumpsimus etc., et subinde in vase cum aqua parato digitos abluit, dicens: Corpus tuum, Domine, etc., et abstergit. Hisce peractis, Calicem super Corporale adhuc manentem, deducta Palla, iterum disponit et cooperit, uti mos est, scilicet primum Purificatorio linteo, deinde Patena cum Hostia consecranda et Palla, ac demum velo.“

Diese Rubrik ist fast wörtlich übernommen aus einer Instruction, die am 12. September 1857 von der S. C. R. für jene Priester gegeben wurde, welche vom Apostolischen Stuhle die Vollmacht haben,